

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

An die Petentinnen und Petenten
der Eingabe
„Gleichstellung im richterlichen Bereich“

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
		A 002	1483	1478	.06.2020 / WiB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben die oben genannte Eingabe beraten, die Sie mit Ihren zahlreichen Zuschriften unterstützt haben. Mit diesem Schreiben möchten wir alle Petentinnen und Petenten der Eingabe über das Ergebnis des Petitionsverfahrens informieren.

Anlass Ihrer eingereichten Petitionen waren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg, wonach das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) nicht für Richterinnen und Richter gilt und damit die gewählten Frauenvertreterinnen und die gewählte Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz in richterlichen Angelegenheiten nicht mehr zu beteiligen sind. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hatte die Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften infolge dieser Entscheidungen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Frauenvertreterinnen der Justiz ab sofort nicht mehr bei richterlichen Personaleinzelangelegenheiten zu beteiligen seien.

Mit Ihren Zuschriften hatten Sie den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Gleichstellung im richterlichen Bereich gebeten und gefordert, die bestehende Gesetzeslücke zu schlie-

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: http://www.parlament-berlin.de E-Mail: petmail@parlament-berlin.de
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

ßen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der im Herbst 2020 anstehenden Wahlen der Frauenvertreterinnen.

Nach Eingang der Eingaben hatten wir die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung um Stellungnahme gebeten. Die aus diesen Stellungnahmen gewonnenen Erkenntnisse möchten wir Ihnen zunächst darlegen:

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hatte in Ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2020 zum Ausdruck gebracht, dass nach Ihrer Auffassung die bisherige Verwaltungspraxis der Beteiligung der Frauenvertreterinnen bis zum Eintritt der Rechtskraft beizubehalten sei. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der oben genannten Urteile erscheine eine Rechtsänderung erforderlich. Sie teile die Auffassung, dass eine Rechtsänderung aufgrund der im Oktober 2020 regulär stattfindenden Wahlen der Frauenvertreterinnen möglichst vor diesem Zeitpunkt erfolgen solle, um durchgängig eine für Frauenförderung zuständige Beschäftigtenvertretung der Richterinnen gewährleisten zu können. Es sei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ein großes Anliegen sicherzustellen, dass die Richterinnen auch weiterhin vor Diskriminierung geschützt werden und die Gleichstellung von Frauen und Männern bei den Richterinnen und Richtern gefördert werde.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hatte in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2020 zunächst bestätigt, dass die Abteilung I der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Schreiben vom 20. November 2019 den nachgeordneten Geschäftsbereich u. a. darüber informiert habe, dass bei rein richterlichen Angelegenheiten die Frauenvertreterinnen nicht mehr zu beteiligen seien. Damit sei die bisherige Rechtsanwendungspraxis, die die Richterinnen und Richter vom Anwendungsbereich des § 1 LGG erfasst gesehen hat, aufgegeben worden. Eine rechtliche Möglichkeit zur früheren Praxis zurückzukehren, so wie in der Petition gefordert, bestehe jedoch nicht.

Ausschlaggebend für die Änderung der Rechtsanwendungspraxis war die ausdrückliche Feststellung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in den genannten Verfahren, dass es für die bisherige Praxis keine gesetzliche Grundlage gibt. Ihrer auch nur vorübergehenden Fortführung stünde deswegen der Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Richt-

rinnen und Richter entgegen. Gerichtliche Entscheidungen – zumal obergerichtliche – seien zu respektieren und beanspruchten vorbehaltlich einer anderen Einschätzung durch die nächsthöhere Instanz Geltung. Zum Wesen unseres Rechtsstaats gehöre, dass Urteile umzusetzen sind. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sei dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachgekommen. Inzwischen habe die Gesamtfrauenvertreterin in den beiden genannten Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, weshalb die Urteile nicht rechtskräftig geworden sind. Dies berühre jedoch nicht die verfassungsrechtliche Pflicht der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die obergerichtlichen Entscheidungen weiterhin umzusetzen. Die Besonderheit der vorliegenden Verfahren bestehe darin, dass es sich um spezialgesetzlich geregelte organschaftliche Feststellungsverfahren handelt. Diese dienen der Klärung streitiger gleichstellungsrechtlicher Fragen, haben infolge ausdrücklicher gesetzlicher Regelung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 20 Satz 2 LGG) und führten lediglich zu einer Feststellung in Bezug auf das geltende Recht.

Auch für Gesetzesänderungen bestehe derzeit kein Anlass, so die Senatsverwaltung seinerzeit. Vielmehr bleibe der Ausgang der Zulassungs- und der sich gegebenenfalls anschließenden Revisionsverfahren abzuwarten. Erst nach Eintritt der Rechtskraft stehe verbindlich fest, ob die Richterschaft vom Anwendungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes bereits erfasst werde oder Handlungsbedarf bestehe. Für die Zukunft solle eine gesetzliche Lösung gefunden werden. Ihre Ausgestaltung im Einzelnen – Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes oder des Berliner Richtergesetzes – sei Gegenstand ihrer Überlegungen, bei der sie sich zu gegebener Zeit mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung abstimmen werde.

Auf erneute Nachfrage des Petitionsausschusses führte die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ergänzend im Mai 2020 aus, dass zwischenzeitlich die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Oktober 2019 in den Verfahren der Gesamtfrauenvertreterin gegen die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung rechtskräftig geworden seien. Zugleich verwies die Senatsverwaltung auch darauf, dass die den Berliner Senat tragenden Fraktionen und ebenso die Fraktion der FDP zwischenzeitlich verschiedene Änderungsvorschläge zum Landesgleichstellungsgesetz vorgelegt hätten, die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens diskutiert würden. Allen Vorschlägen sei gemein, § 1 LGG um einen Absatz 2 zu ergänzen, der den

persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Richterinnen und Richter erweitert. Zudem solle § 18a Abs. 4 Satz 1 LGG Änderungen erfahren, um die Auslegungs- und Abgrenzungsfragen bei den streitigen Personaleinzelangelegenheiten verbindlich zu klären. Trotz der gegenwärtigen Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie werde dieses Gesetzesvorhaben zügig betrieben, um sicherzustellen, dass die im Herbst anstehenden turnusgemäßen Wahlen für die Frauenvertretungen schon auf der Grundlage des geänderten Landesgleichstellungsgesetzes stattfinden könnten. Es werde somit zeitnah wieder zu einer vollumfänglichen Vertretung der Interessen der Richterinnen durch Frauenvertretungen kommen.

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP „Gesetzesänderung: Gleichstellung auch für Richterinnen und Richter“ (Drs. 18/2358) vom 3. Dezember 2019 wurde beantragt, den Anwendungsbereich des LGG auf die Richterinnen und Richter auszuweiten. Hierzu wurden verschiedene Änderungsanträge der Fraktionen der Koalition und der Fraktion der FDP eingereicht. Beratungen fanden am 13. Mai 2020 im Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie am 25. Mai 2020 im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung statt. Die entsprechenden Protokolle, die die darüber geführten Diskussionen abbilden, können auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses von Berlin unter <https://www.parlament-berlin.de> abgerufen werden. In seiner Sitzung am 4. Juni 2020 hat das Abgeordnetenhaus nunmehr den Antrag 18/2358 in neuer Fassung gemäß Beschlussempfehlung angenommen.

Nach alledem haben sich die im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen auf Initiative der Fraktion der FDP umfassend mit der in Ihrer Eingabe geschilderten Problematik, dass nach den genannten Urteilen des OVG das LGG nicht für Richterinnen und Richter gilt, auseinandergesetzt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sowohl bei den beteiligten Senatsverwaltungen, als auch im Abgeordnetenhaus überwiegend Einigkeit darüber besteht, dass auch Richterinnen und Richter unter das LGG fallen sollen. Im Ergebnis wurde eine Gesetzesänderung des LGG im Abgeordnetenhaus beschlossen. Wir gehen davon aus, dass dadurch Ihrem Begehren entsprochen worden ist und haben deshalb die Bearbeitung Ihrer Eingabe nunmehr abgeschlossen. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg